

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit, M.A.
Hochschule:	Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Standort:	Saarbrücken
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden unabhängig von der Kohortengröße im Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtseminar“ zwischen verschiedenen Schwerpunkten wählen können (§ 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 StAkkrV).
2. Es ist ein Personalkonzept zu entwickeln, das ausreichend Lehrpersonal zur Sicherung unterschiedlicher Schwerpunkte im Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtseminar“ vorhält (§ 12 Abs. 2 StAkkrV).
3. Die Module sind so zu überarbeiten, dass sie nur noch in begründeten Ausnahmefällen weniger als 5 CP beinhalten (§ 12 Abs. 5 StAkkrV).
4. Es ist in der Außendarstellung deutlich zu machen, dass mit dem Abschluss des Studiums keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin einhergeht (§ 11 Abs. 1 StAkkrV i. V.m. § 12 Abs.1 StudAkkrV).

5. Es müssen geeignete Strukturen und Konzepte zur Förderung der studentischen Mobilität auch über die Auslandsaufenthalte an Hochschulen, mit denen Erasmus-Partnerschaften vorliegen, hinaus eingerichtet werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkrV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in wenigen Punkten Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

zu Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 StAkkrV)

Das Gutachtergremium stellen im Akkreditierungsbericht auf den Seiten 14 und 15 fest, dass im Studiengang das Modul „Wahlpflichtseminar“ (10 CP) implementiert ist, dessen aktuelle Schwerpunkte die Hochschule mit „Beratung“, „Bildung“ und „Organisationspädagogik“ benenne. Die Hochschule erklärte dazu, dass aufgrund der unerwartet kleinen Kohorten aktuell keine unterschiedlichen Lehrveranstaltungen in diesem Modul angeboten werden könnten, sodass für die Studierenden an dieser Stelle keine Wahlmöglichkeit bestehe. Die Bezeichnung Wahlpflichtmodul treffe somit nach Auffassung der Gutachtenden nicht zu. Der Mangel an den in Aussicht gestellten Schwerpunkten werde von den Studierenden bestätigt. Die Gutachtenden schlussfolgern auf S. 15 des Akkreditierungsberichts, dass es notwendig sei in einem als Wahlpflichtmodul beworbenen Modul Vertiefungsschwerpunkte für Studierende anzubieten.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Darstellung des Verzichts auf Vertiefungsangebote aufgrund kleiner Kohortengröße seitens der Hochschule als Widerspruch zur dargelegten Studiengangsgestaltung.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 StAkkrV fordert ein stimmiges Curriculum, das die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und die Eingangsqualifikation berücksichtigt. Satz 2 verlangt, dass Qualifikationsziele (s. auch § 11 Absätze 1 und 2), Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung (s. auch § 6) sowie Modulkonzept (s. auch § 7) aufeinander abgestimmt werden. Satz 3 postuliert vielfältige, an die jeweiligen Fächerkulturen und das gewählte Studienformat angepasste Lehr- und Lernmethoden sowie gegebenenfalls Praxisanteile (vgl. Standard 1.3).

Nach Darstellung im Gutachten ist aktuell die Stimmigkeit des Curriculums hinsichtlich der Modulgestaltung nicht gewährleistet. Das Angebot der Wahlpflicht, welches im Studiengang in Aussicht gestellt werde, muss gemäß § 12 Abs.1 S. 1-3 StudAkkrV auch in der realen Studiengangsumsetzung abgebildet werden, um die Stimmigkeit des Curriculums zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu gewährleisten.

Der Akkreditierungsrat sieht diese Anforderung vorliegend als nicht erfüllt an und spricht daher eine Auflage aus.

zu Auflage 2 (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

Gemäß Akkreditierungsbericht, S.17/18 wird durch die Gutachtenden erkannt, dass knappe personelle Ressourcen der ausschlaggebende Faktor in dem fehlenden Angebot der Schwerpunkte des Wahlpflichtmoduls seien, sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ausreichendes Lehrpersonal für eine Gewährleistung von unterschiedlichen Schwerpunkten im Wahlpflichtmodul vorhanden sein müsse.

Der Akkreditierungsrat bewertet die vorliegend dargestellte Personalausstattung im Hinblick auf die angestrebte Studiengangsgestaltung als nicht auskömmlich.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 StudAkkrV legt fest, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss.

Die adäquate Umsetzung des Curriculums durch eine hinreichende Personalausstattung zur Gewährleistung der Anforderung von § 12 Abs. 2 Satz 1 StudAkkrV wurde nicht belegt.

Der Akkreditierungsrat folgt hier den Schlüssen der Gutachtergruppe und erteilt eine Auflage.

zu Auflage 3 (§ 12 Abs. 5 StAkkrV)

Die Gutachtenden stellen auf S. 21 des Akkreditierungsberichtes fest, dass neun der 14 Module mit nur drei bzw. vier CP versehen werden. Dies werde von der Hochschule mit einem Verweis auf die historische Entwicklung des Studiengangs in Verbindung mit der Übernahme der sozialwissenschaftlichen Studiengänge von der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit in Saarbrücken vor 13 Jahren begründet. Diese Begründung wird von den Gutachtenden als nicht ausreichend didaktisch oder inhaltlich fundiert abgelehnt. Sie weisen darauf hin, dass Module kleiner als 5 CP nur in begründeten Ausnahmefällen möglich seien und das Modulhandbuch entsprechend zu überarbeiten sei.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Modulgestaltung mit neun Modulen unter fünf ECTS als begründungsbedürftig. Die Darstellung der Hochschule, dass dies auf historische Entwicklungen zurückzuführen sei, kann hier nicht als tragfähig herangezogen werden.

§ 12 Abs. 5 Nr. 4 StudAkkrV betrachtet eine adäquate Prüfungsdichte und –organisation als unabdingbar, Module sollen zur Reduzierung der Prüfungsbelastung in der Regel nur mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden und in der Regel mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen (s. auch § 58 Absatz 3 Satz 5 SHSG). Es handelt sich hier um eine Soll-Vorschrift, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.

Die Anforderung von § 12 Abs. 5 Nr. 4 wurde im vorliegenden Studiengang nicht erfüllt. Eine Unterschreitung der Mindestgröße der Module bedingt eine kompetenzorientierte, fachlich begründete Ausnahme in der Modulgestaltung, welche vorliegend weder belegt wurdenoch aufgrund der Anzahl der Module unter fünf ECTS als Ausnahme in Frage kommen kann.

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage

zu Auflage 4 (§ 11 Abs. 1 StAkkrV i.V.m. § 12 Abs.1 StudAkkrV)

Der Akkreditierungsbericht hält auf S. 11 fest, dass mit dem Absolvieren des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. als Sozialarbeiterin einhergehe. Dies sei für Studierende relevant, die keine entsprechende staatliche Anerkennung bereits aus dem erfolgreichen Absolvieren eines einschlägigen Bachelorstudiengangs mitbrächten. Auf Rückfrage der Gutachtenden, wie dies den Studierenden kenntlich gemacht werde, erläutert die Hochschule, dass diese Information nicht auf der Website oder in anderen Dokumenten der Hochschule zu finden sei, sondern sie den Studierenden sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auf Nachfrage zugänglich gemacht werde. Das Gutachtergremium verweist darauf, dass insbesondere bei einem breit aufgestellten Studiengang mit dem Titel „Soziale Arbeit“ die Nichtvergabe einer staatlichen Anerkennung schriftlich und offiziell kommuniziert werden solle, um Fehlannahmen zu verhindern. Laut Akkreditierungsbericht, S. 11 veröffentlichte die Hochschule im Anschluss auf der Website des Studiengangs: „Durch den Abschluss des Master-Studiengangs kann keine staatliche Anerkennung erworben werden.“ Dies sei nach Ansicht des Gutachtergremiums ausreichend, um auf die fehlende staatliche Anerkennung hinzuweisen.

Der Akkreditierungsrat stellt diesbezüglich in eigener Prüfung und abweichend vom Akkreditierungsbericht fest, dass ein derartiger Hinweis auf der entsprechenden Internetseite (https://www.htwsaar.de/studium-und-lehre/studienangebot/studiengaenge/soziale-arbeit_master, abgerufen am 15.07.2022) nicht aufzufinden ist. Die Darstellung im Gutachten erscheint dem Akkreditierungsrat daher nicht schlüssig.

§ 11 StudAkkrV regelt, nach welchen Kriterien im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Stimmigkeit der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus des jeweiligen Studiengangskonzepts zu prüfen ist. Absatz 1 nimmt Bezug auf Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, in dem als Qualifikationsziele eines Studiengangs die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung aufgeführt werden.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudAkkrV fordert ein stimmiges Curriculum, das die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und die Eingangsqualifikation berücksichtigt (vgl. Standard 1.2).

Die Berücksichtigung der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele gem. § 12 Abs.1 Satz 1 StudAkkrV unter Bezugnahme auf die Zielsetzung des Qualifikationsziels der qualifizierten Erwerbstätigkeit aus § 11 Abs. 1 erfordert in Studiengängen, bei denen Studierende eine staatliche Anerkennung zumindest möglicherweise erwarten können, die transparente Darstellung, dass dieses Qualifikationsziel nicht erreicht werden kann.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Staatliche Anerkennung zum Sozialarbeiter bzw. zur Sozialarbeiterin üblicherweise durch den Abschluss des Bachelorstudiums erfolgt. Der Berufsverband Soziale Arbeit weist explizit darauf hin, dass es auch in einigen Masterstudiengängen die Möglichkeit gab, die für die Staatliche Anerkennung notwendigen Studieninhalte nachzuholen (vgl. FAQ <https://www.dbsh.de/profession/staatl-erkennung/haeufig-gestellte-fragen.html>, abgerufen am 08.08.2022). Aus Transparenzgründen ist der für Studierende einfach zugängliche Hinweis auf die mangelnde Möglichkeit, die Staatliche Anerkennung zu erlangen, daher zielführend.

Diese Anforderung aus § 11 Abs. 1 StAkkrV i.V.m. § 12 Abs.1 StudAkkrV wird nach aktuellem Erkenntnisstand des Akkreditierungsrats nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

zu Auflage 5 (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkrV)

Die Gutachtenden beschreiben auf S. 16 des Akkreditierungsberichtes, dass Mobilitätsfenster im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben seien, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Das zweite Fachsemester ist laut Hochschule als Mobilitätsfenster vorgesehen, das die Studierenden an einer Hochschule absolvieren können, mit der Erasmus-Partnerschaften vorliegen. Dies sind etwa die LAB University of Applied Sciences, Lappeenranta (Finnland); Ecole Supérieure Européenne de l'Intervention Sociale (ESEIS), Strasbourg; Université du Luxembourg, Luxemburg; Berner Fachhochschule, Bern; Univerzita Palackého v Olomouci, Olomouc (Tschechien).

Die Gutachtenden bewerten die Rahmenbedingungen als geeignet, um die studentische Mobilität sicherzustellen, verweisen in ihrer Empfehlung auf S. 17 jedoch auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Informationen zu Auslandsaufenthalten für die Studierenden.

Der Akkreditierungsrat kann der Einschätzung des Gutachtens an dieser Stelle nicht umfassend folgen. Die studentische Mobilität wird dargestellt als ausschließlich auf bestimmte Hochschulen beschränkt, mit denen entsprechende Partnerschaften vorliegen.

§ 12 Abs. 1 S. 4 StudAkkrV legt fest, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten muss, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Eine von der Hochschule vorgegebene Beschränkung der studentischen Auswahl des Auslandsaufenthaltes ist von § 12 Abs. 1 S.4 StudAkkrV nicht vorgesehen. Die Hochschule muss sicherstellen, dass die entsprechenden Mobilitätsinstrumente auch für Aufenthalte an Hochschulen funktionieren, mit denen keine Partnerschaft besteht.

Der Akkreditierungsrat betrachtet die Anforderungen von § 12 Abs. 1 S.4 StudAkkrV als nicht vollumfänglich erfüllt und erteilt daher eine Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 StudAkkrV eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

